# STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 3

18. Februar 2015 | 24. Jahrgang

## Hauptgewinne der Aktion "Melden macht Mäuse" übergeben

ling und Finanzsenator Dr. Chris Müller übergaben kürzlich sieben hochwertige Fahrräder an die Gewinnerinnen und Gewinner der Aktion "Melden macht Mäuse". Darüber hinaus wurden je sieben ermäßigte Jahreskarten für den Zoo, Schnupperabos für das Volkstheater, Abos für das li.wu., Zehner-Karten für das Hallenschwimmbad "Neptun", Freikarten für ein Heimspiel der Männermannschaft des HC Empor e.V. und Büchergutscheine für je 50 Euro verlost. Teilnehmen konnten alle Studierenden und Auszubildenden, die sich von September bis Dezember 2014 mit Hauptwohnsitz in Rostock angemeldet hatten. Seit Start des Gewinnspiels und der Zahlung eines zusätzlichen Betrages in Höhe von 50 Euro (insgesamt 150 Euro) Ende November 2014 haben mehr als 100 Studierende Rostock als Hauptwohnsitz bestimmt und sich in einem der fünf Ortsämter angemeldet. Insgesamt waren es im vergangenen Jahr damit 1.786 Studierende. Das Ziel von 2.000 Anmeldungen wurde nur knapp verfehlt.



Die glücklichen Gewinnerinnen und Gewinner erhielten ihre neuen Räder im Rathaus.

## In dieser Ausgabe lesen Sie:

 Informationen zur Wahl des Migrantenrates der Hansestadt Rostock

- Seite 4

O Umzug der Adoptionsvermittlungsstelle

- Seite 7

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 4. März.

## "Klavierpodium" lädt in die HMT

Am 1. März findet um 16 Uhr in der Hochschule für Musik und Theater das "Klavierpodium" des Konservatoriums "Rudolf Wagner-Régeny", Musikschule der Hansestadt Rostock, statt. Kinder und junge Pianisten von acht bis 21 Jahren musizieren solistisch, vier- und sechshändig sowie in kammermusikalischen Besetzungen mit Instrumenten wie Violine, Violoncello und Querflöte Werke von Bach, Beethoven, Chopin, Liszt und Skrjabin. Der Eintritt zum Konzert der teils preisgekrönten Talente ist frei.

# Junge Talente für Olympia in der Hansestadt bereit



Dier Rostocker Seglernachwuchstalente Niklas, Malte, Laura, Bente, Greta, Levke und Alexandra würden sich über Rostocker olympische Segelwettbewerbe freuen. Fotos (2): Joachim Kloock

## Radverkehr gefördert

## EU-Projekte unterstützen Projekte

Rostock fördert seit Jahren den Radverkehr und gehört inzwischen zu den deutschen Vorreiterstädten. Die Hansestadt beteiligt sich an Forschungs- und Fördervorhaben, so am im Dezember 2014 beendeten EU-Projekt abc.multimodal. Die Imagekampagne "Rostock steigt auf", die Webseite www. radregion-rostock.de sowie Veranstaltungen, wie der jährliche Klimaaktionstag, wurden anteilig gefördert. Der Projektpartner Allgemeiner Deutscher Fahrradelub Rostock (ADFC) konnte das Kinderbuch "Mein Fahrrad, meine Stadt und ich" und Kurse für Schulen entwickeln. Nachhaltig ist die Investition in sieben automatischen Fahrradzählstellen. 2014 hatten diese über zwei Millionen Radfahrerinnen und Radfahrer

passiert. Auf www.radregionrostock.de sind unter "Radregion Rostock" in der Rubrik "Radverkehr in Zahlen" die Links zu aktuellen Daten der Fahrradmonitore zu finden. Rostock widmete sich von 2011 bis 2014 mit vier weiteren Partnern - der schwedischen Stadt Kalmar, Gdansk, dem ADFC Regionalverband Rostock und der polnischen Nichtregierungsorganisation PUMA - der Radverkehrsförderung in Städten. Dabei ging es zum einen um die Integration des Radverkehrs in das multimodale Verkehrssystem, durch bessere Infrastruktur und Service. Rostock hatte sich im Projekt mit den Bedingungen für Fahrrad-Pendler, eine exemplarische Veloroute vom Nordwesten ins Stadtzentrum und Fahrradmonitoren befasst.

# Dritte Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, folgende

## Dritte Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet

1. Alle Geflügelhalter innerhalb des

## 500 m breiter Uferstreifen um den Rostocker Breitling

haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Enten oder Gänse) ab sofort in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln Eindringen Seitenbegrenzung gesicherten bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.

- 2. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinärund Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 381-8601 zu melden.
- 3. Für die in Nr. 1 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock zur Aufstallungspflicht vom 06.11.2014 und vom 24.11.2014 außer Kraft.

## Begründung:

Am 5. November 2014 wurde in einem Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das hochpathogene H5N8-Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist, wurde gemäß des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in

bestimmten Landesgebieten vom 05.11.2014 in den Risikogebieten die Aufstallung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung angeordnet (Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet vom 06.11.2014). Die Risikogebiete wurden per Erlass vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14.08.2014 festgelegt. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der überwinternden oder rastenden Wildvogelpopulation sowie des Frühjahrs- und Herbstvogelzuges berücksichtigt.

In der Hansestadt Rostock wurde das Gebiet des Rostocker Breitlings mit einem Uferstreifen von 500 m Breite als Risikogebiet festgelegt.

Am 22. November 2014 wurde das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bei einer erlegten Krickente in der Gemeinde Ummanz auf der Insel Rügen nachgewiesen, das zudem genotypisch mit dem hochpathogenen Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in dem betroffenen Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald und mit den in Großbritannien und den Niederlanden nachgewiesenen H5N8-Viren identisch ist.

Somit wurde erstmals in Europa der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt, wurde zum Schutz des Hausgeflügels und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel vor der Einschleppung des H5N8-Virus die Aufstallung gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur landesweiten Aufstallung Geflügels in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2014 die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung für das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Rostock angeordnet (Zweite Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock vom 24.11.2014).

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft. Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15.12.2014

landesweiten Aufstallpflicht. Die Aufstallpflicht in den Risikogebieten blieb bestehen.

Da es jedoch im Januar 2015 zu einem Ausbruch der Geflügelpest im Zoo Rostock (Nachweis von hochpathogenem H5N8-Virus bei einem verendeten Weißstorch) kam und die Einschleppung des Virus vermutlich über Wildvögel erfolgte, wurde die Aufstallpflicht für das Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock wieder

Seit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Zoo erfolgten die Beprobung und Untersuchung des kompletten Vogelbestandes des Zoos sowie die Beprobung des Geflügels aus den Geflügelhaltungen im Umkreis von 1 km um den Zoo. Eine erneute Beprobung der Vögel bestimmten Bereichen des Zoos fand am 15./16. Januar 2015 sowie eine Beprobung des kompletten Vogelbestandes am 30.01.2015. Aufgrund der negativen Ergebnisse der virologischen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass im Zoo kein Virus mehr zirkuliert und eine Ansteckungsgefahr für andere Tiere ausgehend von dem Seuchenausbruchsbestand nicht mehr besteht. Alle Vögel im Zoo werden einer täglichen Gesundheitskontrolle unterzogen. Erneute Anzeichen einer Erkrankung an Geflügelpest wurden nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Rücknahme der Aufstallungspflicht für Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock. Die Aufstallungspflicht für Geflügel im Risikogebiet - 500 m breiter Uferstreifen um den Rostocker Breitling - bleibt bis auf Widerruf bestehen. Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, wenn dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl IS. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), sind Halter von Geflügel verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306). Demgemäß

sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Einschleppung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr des Ausbruchs der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Hinweis:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

### Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 18050 Rostock, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherder aufschiebenden stellung Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, beantragt werden,

Rostock, 3. Februar 2015

Roland Methling Der Oberbürgermeister

#### Herausgeberin: Hansestadt Rostock

Pressestelle, Neuer Markt 1 18050 Rostock Telefon 381-1417 Telefax 381-9130 staedtischer.anzeiger@rostock.de www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:

Redaktion:

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor.
Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

O174 9493774

Telefax 0381 365-736

E-Mail:
dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
"Städtischer Anzeiger"
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Auflage 112.793 Exemplare Der "Städtische Anzeiger" erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorber angefündigt werden vorher angekündigt Redaktionsschluss eine Woche vorher

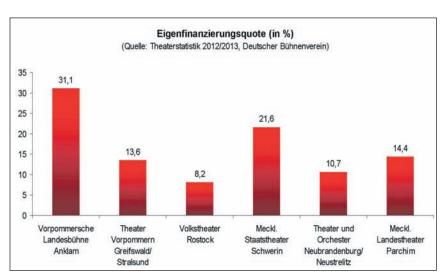
## **Anzeigen und Beratung:**

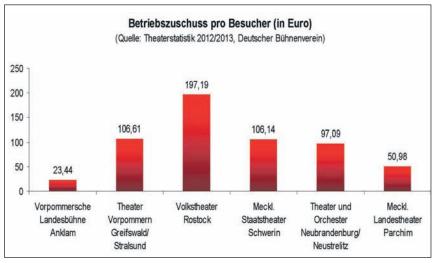
Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736

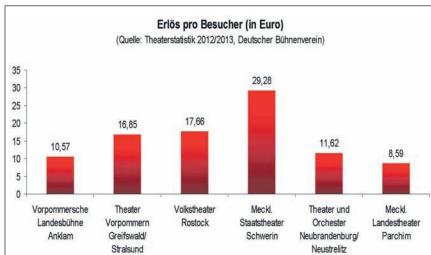
# Diskussion zur künftigen Struktur am Volkstheater

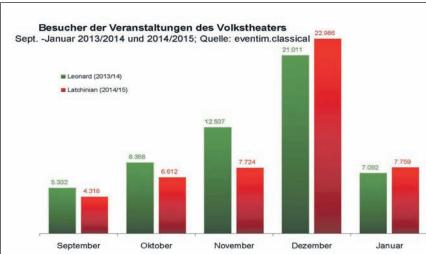
Ein weiteres Mal wurde während der Bürgerschaftssitzung am 28. Januar 2015 die Diskussion zu künftigen Strukturen des Volkstheaters Rostock verschoben. "Wir müssen den Worten der mit dem Land geschlossenen Zielvereinbarung nun endlich Taten folgen lassen und aufzeigen, wie wir unseren Teil der Vereinbarung umsetzen. Dabei geht es nicht um ein Kaputtsparen des Theaters, sondern in einem ersten Schritt darum, einen Kostenanstieg bis zum Jahr 2020 zu verhindern. Dazu müssen heute die Weichen gestellt

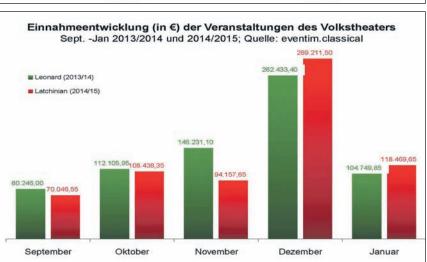
werden. Nur wenn wir diese Aufgaben endlich ernst nehmen, wird es in einem zweiten Schritt möglich sein, nach dem Jahr 2020 die Zuschüsse gemeinsam mit dem Land zu dynamisieren", so Oberbürgermeister Roland Methling. "Jede einzelne Theaterkarte wird in Rostock mit nahezu 200 Euro bezuschusst. Wir können nicht so tun, als wenn uns das selbstverständlich ist!" Das Thema steht vermutlich am 25. Februar 2015 wieder auf der Tagesordnung der Rostocker Bürgerschaft.

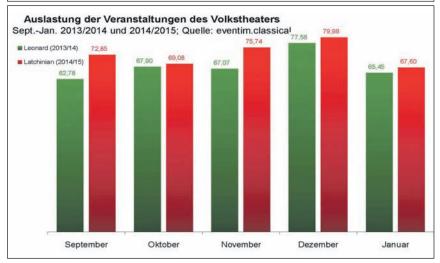


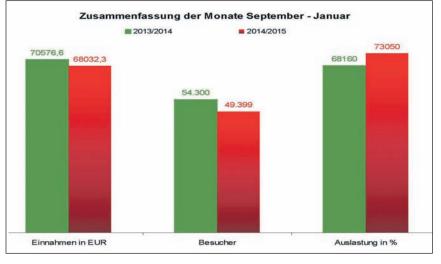












## Öffentliche Bekanntmachung

## Wahl des 2. Migrantenrates der Hansestadt Rostock - Name und Anschrift des Wahlleiters

Herr Hans-Joachim Engster ist als Wahlleiter für die 2. Wahl des Migrantenrates am 7. Juni 2015 durch den Oberbürgermeister berufen worden. Der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er ist unter folgender Anschrift

Rostock, Der Wahlleiter, 18050 Rostock.

Rostock, 18. Februar 2015

erreichen:

Roland Methling Oberbürgermeister

Hansestadt

## Öffentliche Bekanntmachung Wahl des 2. Migrantenrates der Hansestadt Rostock - Name und Anschrift des Wahlleiters

Frau Stephanie Nelles ist als stellvertretende Wahlleiterin für die 2. Wahl des Migrantenrates am 7. Juni 2015 durch den Wahlleiter berufen worden. Sie ist unter folgender Anschrift

zu erreichen: Hansestadt Ros-

tock, Der Wahlleiter, 18050

Rostock, 18. Februar 2015

Hans-Joachim Engster Wahlleiter

## Die Wohnfühlgesellschaft



### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Vergabestelle: WIRO

Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock Tel. 0381.4567-0, Fax: 0381.4567-2300 E-Mail: apaulus@WIRO.de

Vergabe - Nr.:

TW-002/LOS 1-6

- Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- Ort der Ausführung: Stadtgebiet Rostock

Art und Umfang der Leistung:

Fensteraußenanstrich, einschl. Wartung Die Arbeiten sind im vermieteten Wohnraum auszuführen.

Die Termine sind eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer mit dem Mieter zu vereinbaren.

LOS 1 - Groß Klein/Schmarl 2.259 Fenster ... 5.919 m<sup>2</sup> LOS 2 – Lütten Klein 1.814 Fenster ... 3.259 m<sup>2</sup> LOS 3 - Reutershagen 2.152 Fenster ... 3.229 m<sup>2</sup> LOS 4 - Stadtmitte 2.323 Fenster ... 2.329 m<sup>2</sup> LOS 5 - Dierkow/Toitenwinkel 2.770 Fenster ... 4.723 m<sup>2</sup> LOS 6 - Evershagen 2.257 Fenster ... 4.873 m<sup>2</sup>

Aufteilung in Lose: Ja Angebote für ein oder mehrere Lose sind zulässig.

Die Zuschlagserteilung wird auf max. 2 Lose je Bieter limitiert.

- Ausführungsfristen: 20.04.2015 25.09.2015
- Nebenangebote: Nein
- Anforderung der Vergabeunterlagen bei:

WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock, Tel. 0381.4567-2271 Fax: 0381.4567-2300

E-Mail: gkuhse@WIRO.de

10. Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen: 6,00 € Die Gebührenzahlung erfolgt mit Verrechnungsscheck

bzw. per Banküberweisung.

Empfänger: WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH IBAN: DE06 1304 0000 0103 7191 00 BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TW-002

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Zahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- 11. Der Versand der Unterlagen erfolgt ab: 19.02.2015
- 12. Das Angebot ist zu senden an: siehe 1. Vergabestelle

13. Angebotseröffnung:

Am 18.03.2015, 10.30 Uhr LOS 1-6

bei WIRO GmbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock, Zimmer 204 Beim Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter anwesend sein.

14. Nachweise zur Eignung:

Vom Bieter sind als Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Erklärungen mit dem Angebot abzugeben (Vorlagen gemäß www.wiro.de/Ausschreibungen/TW-002/Los 1-6)

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt VHB 124)
- Referenzliste über ähnliche Bauleistungen in vergleichbarer Größenordnung während der letzten3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Angaben zu Anzahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren durchschnittlich Beschäftigten
- 15. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.04.2015
- 16. Die Nachprüfstelle ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Referat II 340, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

## Öffentliche Bekanntmachung Wahl des 2. Migrantenrates der Hansestadt Rostock Ort und Zeit der Wahl

Die Rostocker Bürgerschaft hat als Wahltag für die Wahl des 2. Migrantenrates der Hansestadt Rostock

## Sonntag, den 7. Juni 2015

bestimmt. Die Wahl dauert von 10 bis 17 Uhr. Wahlgebiet ist die Hansestadt Rostock.

Rostock, 18. Februar 2015

Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

## Wahl des 2. Migrantenrates der **Hansestadt Rostock** Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

1. Am Sonntag, 7. Juni 2015 findet in der Hansestadt Rostock die Wahl zum 2. Migrantenrat der Hansestadt Rostock statt.

Die Wahl dauert von 10 bis 17

2. Der Migrantenrat besteht aus neun gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2015 (im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2) gewählt.

## 3. Wählbarkeit

Zum Mitglied des Migrantenrates sind alle wahlberechtigten Personen wählbar, die am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet haben. seit mindestens einem Jahr in
- der Hansestadt Rostock ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und den
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die öffentlicher Bekleidung Ämter entzogen wurde.
- 4. Wahlberechtigung
- 4.1 Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- das 16. Lebensjahr vollendet
- seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- 4.2 Wahlberechtigt auf Antrag

- sind außerdem
- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienmitglieder nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- deutsche Staatsangehörige, die daneben eine ausländische Staatsangehörigkeit oder
- mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- Eingebürgerte, sofern sie die unter 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu stellen.

5. Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen bis zum 27. April 2015, 16 Uhr bei der

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister Geschäftsstelle des Migrantenrates der Hansestadt Rostock Waldemarstr. 33 18057 Rostock

eingereicht werden.

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) In jedem Wahlvorschlag von Gruppen können bis zu 9 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- b) Jede Einreicherin oder ieder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- c) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Darüber hinaus müssen

sie enthalten: Familienname, Vorname (Rufname), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift. Beizufügen sind dem Wahlvorschlag die Zustimmungserklärung der Be-werberin oder des Bewerbers über die Kandidatur sowie eine behörd-Wählbarkeitsbescheiniliche gung.

- d) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen müssen, legen dem Wahlvorschlag auch eine Bescheinigung des Wahlrechts bei.
- e) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt.
- f) Die Wahlvorschläge sind auf amtlichen Formularen, die ab sofort kostenlos seitens der Geschäftsstelle des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.
- g) Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
- h) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingehen und/oder wenn sie nicht auf amtlichen Vordrucken eingereicht werden. Wahlvorschläge sind auch ungültig, wenn es sich um eine nicht berechtigte Einreicherin oder einen nicht berechtigten Einreicher handelt.

Rostock, 18. Februar 2015

Hans-Joachim Engster Wahlleiter

## Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

#### Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

## 19. Februar, 18.00 Uhr

Markgrafenheide, Heidehaus Warnemünder Straße 3

## Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hanse-
- Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

### Toitenwinkel 19. Februar, 18.30 Uhr

Veranstaltungsraum im Stadtteilund Begegnungszentrum, Hölderlinweg 10

## Tagesordnung:

- Anträge Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Berichte der Ausschüsse

## Hansaviertel

24. Februar, 18.00 Uhr Club der Volkssolidarität, Bremer

Straße 24

## **Tagesordnung:**

Mietpreisanstieg in Rostock

gesetzlich begrenzen

- Beschlussvorlagen Satzung über die Festlegung Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)
- Auswertung der Beratung zur Sanierung der Strempelstraße

## Lichtenhagen 24. Februar, 18.30 Uhr

Kolping-Initiative, Eutiner St. 20 Tagesordnung:
- Bericht der Ortsamtsleiterin

- Jahresplan 2015
- Planung der Ausschussarbeit
- Anträge
  - Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Beschlussvorlage Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden kommunaler Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Gehlsdorf-Nordost 24. Februar, 18.30 Uhr Werkstatt für behinderte Menschen, Fährstr. 25

### **Tagesordnung:**

- Anträge Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Berichte der Ausschüsse nichtöffentlicher Teil
- Einhaltung der Ortsbeiratssatzung durch die Mitglieder des Ortsbeirates einschließlich der Verwaltung
- Sitzordnung und Umgang im Ortsbeirat
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse

## Brinckmansdorf 3. März, 18.30 Uhr

Grundschule "John Brinckman", Vagel-Grip-Weg 10a

## **Tagesordnung:**

- Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Beschlussvorlagen Uferkonzept der Hansestadt Rostock für die Planung, Gestaltung und Entwicklung der Uferzone im Bereich der Oberwarnow zwischen Fischerbruch, Mühlendamm und Bahndamm Rostock-

Hochkarätiges zum diamantenen

Jubiläum des Springertags

Planungsbeschluss für die grundhafte Instandsetzung des Brückenbauwerkes im Zuge des Petridammes über die Teilbauwerk Warnow. Straßenbahn

Anbau an bestehendes Bürogebäude, Erweiterung einer bestehenden Wohnung im 1. OG, Erweiterung Büro und zusätzliche Büroeinheit im 2. OG, im B-Plan Nr. 2.68 "Gewerbegebiet Kassebohm"

## Schmarl 3. März, 18.30 Uhr Haus 12, Am Schmarler Bach 1 **Tagesordnung:**

- Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, Dr. Chris Müller, über seine Arbeit und die Haushaltssituation der Hansestadt Rostock
- Beschlussvorlagen Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)
- Anträge Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen

## Dierkow Ost/West 3. März, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium-Käthe-Kollwitz, Heinrich-Tessenow-Straße 47

### **Tagesordnung:**

- Anträge
- Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Stand Vorbereitung Osterfeuer

## Gartenstadt-Stadtweide 5. März, 18.00 Uhr

Großer Konferenzraum Christophorusgymnasium, Schwaßer Weg 11

## **Tagesordnung:**

- Sanierung und Kapazitätserweiterung des Asylbewerberheimes
- Informationen aus der Sitzung des Ortsbeirates vom 5. Februar 2015
- Mietpreisanstieg in Rostock gesetzlich begrenzen
- Beschlussvorlagen Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichs-

# 21. FINA Diving Grand Prix 60. Internatio

#### vorolympische Jahr in Rostock ist ein Fest für alle Freunde einer der schnellsten Sportarten der Welt. Ein hochkarätiger Wettkampf jagt den anderen. In dieser Woche wird der Reigen eröffnet mit dem 60. Internationalen Springertag Rostock, der gleichzeitig einer der neun Stationen im FINA Diving Grand Prix ist.

Im Mittelpunkt der drei Wettkampftage stehen die Einzel- und Synchronentscheidungen vom 3-m-Brett und vom 10-m-Turm. Die Mannschaften aus den 25 gemeldeten Nationen reisen mit unterschiedlich großen Teams an, darunter viele Weltklassespringer unter anderem aus Canada. China, der Ukraine, Russland und Deutschland. Aber auch junge Athletinnen und Athleten kleinerer Wasserspringernationen nutzen den erstklassig organisierten Springertag, um internationale Erfahrungen zu machen.

Wettkämpfe starten am Freitag, 20. Februar um 9.30 Uhr mit den Vorkämpfen. Um 17.30

## Einzel- und Synchronentscheidungen an drei Wettkampftagen Uhr findet die Eröffnungszeremonie mit dem Einmarsch der Nationen statt, im Anschluss

folgen die Finals 3m der Herren

und 10m Turm der Damen. Die Veranstaltung steht ganz im Zeichen des Treffens der Generationen. Neben dem sportlichen Wettkampf wird ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm für die ganze Familie geboten: das Kettenspringen der Kleinsten vom WSC Rostock, Kinderein Gewinnspiel schminken, sowie Auftritte der Tanzcompagnie des Volkstheaters Rostock, der rhythmischen Sportgymnastik des HTV Rostock und natürlich auch der lustigen Springer. Der genaue Programmplan ist im Internet unter www.springertag-rostock.de einzusehen.

Vorverkauf für Dauerkarten zu 12 € im Pressezentrum am Neuen Markt, im Citti-Markt und im Fover der Schwimmhalle.

Ab 20. Februar gibt es an der Kasse Tageskarten zu 8/ ermäßigt 5 Euro. Die Dauerkarte kostet hier 18 Euro.

Vom 27. bis 29. März ist Rostock Austragungsort für einen Bundesnachwuchswettkampf,

Eurawassercup. Vom 14. bis 17. Mai finden die Deutschen Meisterschaften der Offenen Klasse und Junioren statt und vom 9. bis 14. Juni die Europameisterschaften im Wasserspringen



Glückliche Gesichter beim Gang zur Siegerehrung

Foto: Veranstalter

# Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Rostock

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Rostock gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Teileinziehung der Verkehrsfläche "An der Zingelwiese" auf die Benutzungsart Geh- und Radweg mit dem Zusatz "Zufahrt bis auf Grundstück frei" gestellt hat. Die Verkehrsfläche ist belegen im:

Flurbezirk VI Flur 1 Flurstück 829/27 (teilweise) 26

Flurbezirk II Flur 4 Flurstück 1688, 1684, 1707/5, 1694, 1705, 1706, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1780/1, 1780/2.

Der Plan des einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Rostock, Tief- und Hafenbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 bis 11.30 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 11.30 Uhr

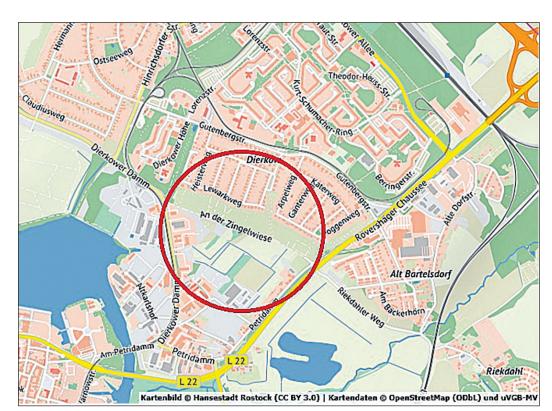
9.00 bis 11.30 Uhr 13.00 bis 17.30 Uhr Freitag

9.00 bis 11.30 Uhr

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Rostock, Tiefund Hafenbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobenen Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwerin, 27. Januar 2015

René Müller Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



## Öffentliche Bekanntmachung

# Planfeststellung für das Bauvorhaben B 103/ B105 Knotenpunkt Evershagen

Das Straßenbauamt Schwerin hat für das oben angeführte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen.

Hansestadt Rostock: Gemarkungen Marienehe, Evershagen, Toitenwinkel und Alt Bartelsdorf

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom 23. Februar bis zum 23. März 2015 im Tief- und Hafenbauamt der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Dienstzimmer 253, in 18069 Rostock während der Dienststunden: Montag

8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr Donnerstag

8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden: http://strassenbauverwaltung.mvnet.de

Serviceseite Anhörungsbehörde

- 1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 7. April 2015, bei
- dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in 18059 Rostock oder
- dem Tief- und Hafenbauamt der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14 in 18069 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- a) nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen b) sowie der sonstigen Vereini-
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Verei-

von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG M-V). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden

nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt

- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Im Auftrag

gez. R. Neumann Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

## Umzug der Adoptionsvermittlungsstelle

Das Amt für Jugend und Soziales teilt mit, dass die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Hansestadt Rostock und des Landkreises Rostock umgezogen ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unter den bekannten Telefonnummern unter nachfolgender neuer Adresse zu erreichen:

Am Vögenteich 26, 18055 Rostock

## Einwohnerversammlung und Ortsbegehung zu Beginn der Städtebaulichen Rahmenplanung im Sanierungserweiterungsgebiet "Ehemaliger Güterbahnhof"

Mit einer ersten Einwohnerversammlung beginnt die Erarbeitung der Städtebaulichen Rahmenplanung für das Sanierungserweiterungsgebiet "Ehemaliger Güterbahnhof". Dazu lädt das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft im Namen des Oberbürgermeisters Roland Methling am Donnerstag, 19. März 2015, um 18 Uhr in die Jenaplanschule in die Lindenstraße 3a ein.

In der Versammlung wird über die Sanierungssatzung und die Möglichkeiten einer Rahmenplanung für die Gebietsentwicklung berichtet. Gleichzeitig haben die betroffenen Eigentümer, Bewohner und Nutzer die Möglichkeit, in Workshops ihre Anregungen in den Planungsprozess einzubringen. Ergänzend zur Einwohnerversammlung findet Sonnabend, 21. März 2015, eine Ortsbegehung interessierter Bürgerinnen und Bürger aus dem Planungsgebiet mit Vertretern des Stadtplanungsamtes und des beauftragten Sanierungsträgers der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) statt. Dieser Rundgang beginnt um 10 Uhr an der Ecke Richard-Wagner-Straße/Ernst-Barlach-Straße vor dem Hauptgebäude der Ostsee-Zeitung und wird etwa zwei Stunden dauern. Auch bei dieser Veranstaltung können die Rostocker gern ihre Ideen und Hinweise zur zukünftigen Entwicklung des Planungsgebietes einbringen.

## Aufstiegsqualifizierung zum Staatlich geprüften Betriebswirt

Die Fachschule für Wirtschaft bietet allen Interessenten wieder freie Ausbildungsmöglichkeiten zum Staatlich geprüften Betriebswirt. Es ist eine berufliche Aufstiegsfortbildung auf der Grundlage eines kaufmännischen Berufsabschlusses und mindestens einem Jahr beruflicher Praxis im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich. Diese kann auch während des Fachschulstudiums absolviert werden.

Zugangsmöglichkeit ohne kaufmännische Berufsausbildung mit mindestens fünf Jahren Wirtschafts- oder Verwaltungspraxis. (Stellenwert: mittleres Management/berufliche Selbständigkeit) Dauer: 3 Jahre, berufsbegleitend (Abendform 16.15 bis 20.15 Uhr, dreimal wöchentlich).

Beginn: September 2015. Keine Prüfungs- und Ausbildungsgebühren (außer Lehrbücher)

Bewerbungen sind ab sofort zu richten an:

Fachschule für Wirtschaft an der Beruflichen Schule Wirtschaft

Stephan-Jantzen-Ring 3/4 18106 Rostock Tel. 0381 12725-00 Fax 0381 12725-01 Ansprechpartnerin: Frau Cardenas

Weitere Informationen erhalten Sie bei einer Veranstaltung am 16. März 2015 um 18 Uhr in der Fachschule oder auch im Internet unter www.bs-wirtschaft-rostock.



## Öffentliche Bekanntmachung

## Sitzung der Bürgerschaft am 25. Februar

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 25. Februar um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird bis zum 19. Februar als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter www.rostock.de/ksd veröffentlicht.

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab 18. Februar beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1, Zimmer 39, und ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht erledigt werden, wird die Sitzung am Donnerstag, 26. Februar um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 24. Februar, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitätsund Sicherheitsgründen und wird nach dem Sitzungstag vernichtet. Die Karten für die reservierten Plätze werden am 25. Februar bis 16 Uhr von der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortset-

zung der Sitzung am 26. Februar. Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

#### **Hinweis:**

Für die Benutzung der Führungsund Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

> Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

# Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Robert Bülow, geb. 09.04.1980

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

### Herrn Robert Bülow

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Zimmer 1.29, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Bülow persönlich** oder
durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der
Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Siegmeyer Amt für Jugend und Soziales

## Winterdienst in der Hansestadt Rostock

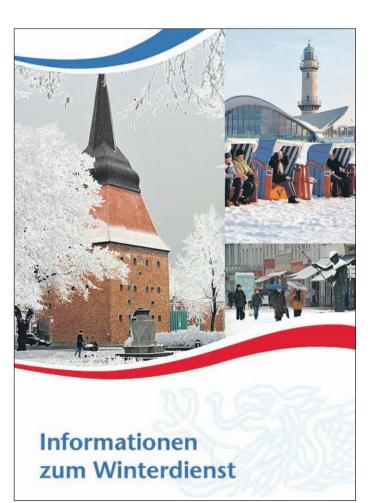
Das Amt für Umweltschutz hat ein neues Faltblatt zum Winterdienst in der Hansestadt Rostock erarbeitet. Es enthält unter anderem Informationen zu den Winterdienstleistungen der Stadt, zu den Winterdienstpflichten der Anlieger und eine Ansprechpartnerliste.

Hinweise zu Räumpflichten beispielsweise an Durchgangswegen und Eckgrundstücken sind ebenso enthalten wie Tipps zum fachgerechten Einsatz von Streumitteln.

Das Faltblatt liegt im Amt für Umweltschutz, Holbeinplatz 14, in den Ortsämtern und an der Infothek im Rathaus aus.

Im Internet ist es unter www.rostock.de/umweltamt zu finden.

Dr. Brigitte Preuß Leiterin des Amtes für Umweltschutz



Nachfolgende Vereinbarung wurde auf Grundlage der Beschlussfassungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen vom 23. September 2013 (Vorlage VBE/618/582/2013/GRÖ) und der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2013 (Vorlage 2013/BV/ 4858) abgeschlossen und mit Datum vom

17.09.2014 vom Ministerium für Inneres und Sport M-V genehmigt. Mit der Vereinbarung überträgt die Hansestadt Rostock die Befugnisse zum Erlass einer Sondersatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für gebietsfremde Grundstücke für den Ausbau eines Abschnittes des Waldweges auf die

Gemeinde Rövershagen. Der Waldweg erschließt sowohl Grundstücke der Gemeinde Rövershagen als auch Grundstücke der Hansestadt Rostock. Die Kosten des Ausbaus hat die Gemeinde Rövershagen getragen.

Die Vereinbarung ist bis zur Bestandskraft der Bescheide zur Erhebung der

Straßenbaubeiträge und dem Begleichen der Beitragsforderungen befristet. Gemäß ihrer Hauptsatzung hat die Gemeinde Rövershagen die Sondersatzung am 30.01.2015 auf ihrer Homepage bekanntgemacht. Diese kann unter www.amt-rostocker-heide.de, Gemeinde Rövershagen, Satzungen eingesehen werden.

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau eines Abschnittes der Straßenanlage Waldweg der Gemeinde Rövershagen

Zwischen der Gemeinde Rövershagen, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Verena Schöne, über Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20, 18182 Gelbensande und der Hansestadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Roland Methling, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, wird gemäß §§ 165 und 166 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Kommunalaufsicht Landkreises Rostock folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau eines Abschnittes der Straßenanlage Waldweg der Gemeinde Rövershagen

geschlossen.

## Präambel

Ein Abschnitt des Waldweges liegt auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock und erschließt sowohl Grundstücke der Gemeinde Rövershagen als auch Grundstücke der Hansestadt. Eigentümerin des Grundstückes ist nach Vermögenszuordnung Gemeinde Rövershagen. Hansestadt Rostock hat der dieses Vermögenszuordnung

Grundstückes unter der Maßgabe der Übernahme der Straßenbaulast durch die Gemeinde Rövershagen zugestimmt. Die Vereinbarung dient der Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Gemeinde, welche die Kosten des Ausbaus getragen hat.

## § 1 Sondersatzung

Die Hansestadt Rostock überträgt die Befugnisse zum Erlass einer Sondersatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau des in Anlage 1 darge-stellten Abschnittes der Anlage Waldweg entsprechend genehmigter Planung vom 29.05.2007 auf die Gemeinde Rövershagen. Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge wird der Verteilungsmaßstab der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Rövershagen zu Grunde gelegt. Ein Entwurf dieser Sondersatzung ist als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügt.

## § 2 Beitragserhebung

Die Sondersatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Waldweg ermächtigt die Gemeinde Rövershagen, die Beiträge für den Ausbau des Waldweges, auch für die auf dem Hoheitsgebiet der Hansestadt Rostock in der Gemarkung Rostocker Heide, Flur 11, gelegenen Flurstücke 61/1, 60/7, 60/4, 60/8 und 60/1 zu erheben. (Anlage 3)

§ 3 In-Kraft-Treten Die Bekanntmachung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß Hauptsatzung der Hansestadt Rostock im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" und gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen im Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de. Die öffentlich rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Hansestadt Rostock und in der Gemeinde Rövershagen in Kraft.

Für die Hansestadt Rostock

Rostock, 8.10.14

Roland Methling Oberbürgermeister

Holger Matthäus Senator für Bau und Umwelt

Für die Gemeinde Rövershagen

Rövershagen, 23.10.14

Dr. Verena Schöne Bürgermeisterin

**Helmut Jonas** 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

## Anlagen

Anlage abzurechnender Abschnitt

Anlage 2: Sondersatzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für einen Abschnitt der Anlage Waldweg

Beitragspflichtige Grundstücke der Hansestadt Rostock



## Sondersatzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für einen Abschnitt der Anlage Waldweg Rövershagen

des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rövershagen vom ...... folgende Sondersatzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Ausbau des in Anlage 1 dargestellten Abschnittes der Anlage Waldweg erhebt die Gemeinde Rövershagen Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der

Auf Grund der § 5, 165 und 166 der Kommunalverfassung | Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

## § 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Bei der abzurechnenden Anlage handelt es sich um eine Innerortsstraße.

Innerortsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflich- tigen am beitragsfähigen Aufwand Innerortsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	50 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	50 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	60 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheits-	c= 0/
streifen und Bordstein) 5. Unselbstständige Park- und	65 %
Abstellflächen 6. Unselbstständige Grünanlagen,	55 %
Straßenbegleitgrün	60 %
<ul><li>7. Beleuchtungseinrichtungen</li><li>8. Straßenentwässerung</li></ul>	60 % 55 %
9. Bushaltebuchten	50 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und	CO 0/
Mischflächen	60 %

## Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

## § 4 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
- 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34

BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- 4. für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- 5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0.2
,	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen	
ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
k) Grünflächen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigenden Flächen vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
- soweit ein Bebauungsplan besteht,
   die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte, höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet, c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl fest-

- gesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerblich oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 2. soweit keine Festsetzung besteht,
- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- 3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3,4 u. 4a Baunutzungsverordnung BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird, b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen, der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt und die Vereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und der Gemeinde Rövershagen in Kraft getreten ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

## § 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

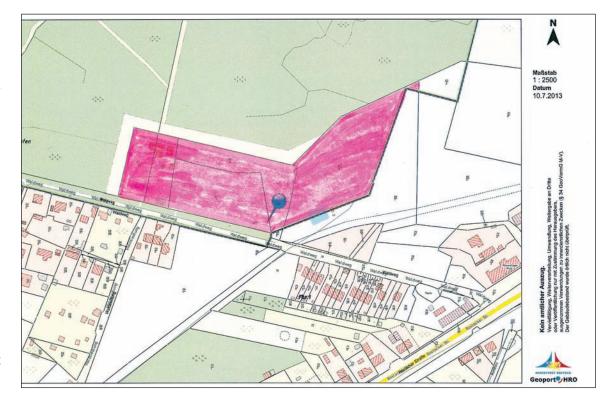
## § 11 In-Kraft- Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Rövershagen, den

Siegel

Der Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow - Küste

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15.07.2015 – 30.11.2015 Grundräumung: 15.07.2015 – 15.03.2016

Klockenhagen

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.

1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) und der Satzung unseres Verbandes sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten

sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5 m so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18146 Rostock, Alt Bartelsdorfer Str. 18a, Telefon: 0381 4909768 gewährt.

gez. Thies Verbandsvorsteher WBV "Untere Warnow – Küste"

Vom 4. bis 26. März 2015 führt der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" die diesjährige Gewässerschau durch. Die Schauen sind öffentlich. Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381 4909768 oder in der Geschäftsstelle in der Alt Bartelsdorfer Str. 18A in 18146 Rostock.

## Ablaufplan der Gewässer- und Schöpfwerksschau 2015

Schaubezirk (SB)	Schaubeauftragter	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Gemeinden
SB I Rostock West	Dr. Neupert	Mittwoch 04.03.15	8.00	Warnemünde Wetterstation Parkplatz	HRO (Warnemünde, Nordwesten, Reutershagen), Elmenhorst/Lichtenhagen
SB II Rostock Süd	Zeplien	Donnerstag 05.03.15	8.00	Kirche Biestow	HRO (Südstadt, Stadtmitte, Biestow), Kritzmow, Pölchow, Papendorf, Ziesendorf, Benitz
SB III Zarnow	von Hollen	Dienstag 10.03.15	8.00	Kavelstorf, Dammer Str. 3, Agrar GmbH	Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Prisannewitz, Wiendorf
SB IV a Kösterbeck Wilde Wiese Süd	Suckow/Thiel	Mittwoch 11.03.15	8.00	Landespflegehof Dishley	Kessin, Dummerstorf, Lieblingshof, Sanitz
SB IV b Kösterbeck Wilde Wiese Nord	Suckow/Thiel	Donnerstag 12.03.15	8.00	Sanitz Bahnhof	Sanitz, Broderstorf, Thulendorf
SB V a Rostock Ost	Thies	Dienstag 17.03.15	8.00	Graal-Müritz Rathaus Parkplatz	Graal-Müritz, Rövershagen
SB V b Rostock Ost Carbäk u. Peezer Bach im LK	Thies	Mittwoch 18.03.15	8.00	Bentwisch Hotel Hasenheide Parkplatz	Bentwisch, Kl. Kussewitz, Steinfeld, Roggentin, Broderstorf, Poppendorf, Mönchhagen
SB V c Rostock Ost	Thies	Donnerstag 19.03.15	8.00	Neubrandenburger Straße Parkplatz Lidl	HRO (Nordosten, Nienhagen, Markgrafenheide)
SB VI Wallbach	Hartmann	Dienstag 24.03.15	8.00	Neu Hirschburg Kurve	Ribnitz-Damgarten, Marlow, Gelbensande, Blankenhagen, Mandelshagen
Schöpfwerksschau Hansestadt Rostock	Thies	Mittwoch 25.03.15	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Laak, Klostergraben, Schmarl, Schwanenteich, Verbindungsweg, Gehlsdorf, Peez, Stutho
Schöpfwerksschau Graal-Müritz,	Thies	Donnerstag 26.03.15	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Stromgraben, Moorgraben, Hirschburg

## **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Hansestadt Rostock, Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109/ Haus II, 18055 Rostock, Tel. 0381 381-2342, Fax: 0381 381-3501, E-Mail: martina.peters@rostock.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Vergabe-Nr.: 04/10/15

c) Form, in der die Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: Papierform

d) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:

Lieferung eines Wechselladerfahrzeuges (WLF) für die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Rostock in Anlehnung an die E DIN 14505 und EN 1846 Teil 1 - 3

e) gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen

f) gegebenenfalls Zulassung von Nebenangeboten:

g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: beginnt ab Auftragserteilung mit Terminabsprache einer Baubesprechnung zum Ablauf der Maßnahme und der

Termine. Ende der Ausführung ist der 30. November 2015

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: siehe unter a)

11. März 2015 um 9.00 Uhr i) Angebotsfrist:

Źuschlags-/Bindefrist: 29.Mai 2015

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

k) wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Vergabeunterlagen

l) mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124 VHB) http://www.vob-

online.de/sixcms upload/media/3668/124.pdf

- Eignungsnachweise durch Präqualifizierungsverfahren sind zugelassen

m) sofern verlangt, Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen:

Nur schriftliche Abforderung möglich.

6.20 EUR

Zusendung der Kopie des Einzahlungsbeleges

Deutsche Bank AG Rostock IBAN: DE79130700000116803800

**BIC: DEUTDEBRXXX** 

Zahlungsgrund: P7409691071A20044041015

Firma des Einzahlers:

n) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Vergabeunterlagen nach folgenden Kriterien:

Preis 70%, technischer Wert 30%

Weitere Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen bekannt gemacht.

## Öffentliche Bekanntmachung

## Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben "Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Schmarler Bach" Strecke Rostock-Warnemünde Bahn-km 120,947

## **Betroffene Gemeinde: Hansestadt Rostock**

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin hat für das oben angeführten Bauvorhaben, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom 23. Februar bis zum 23. März 2015 im Tief- und Hafenbauamt der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Dienstzimmer 253, in 18069 Rostock während der Dienststunden:

Montag

8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr Dienstag

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr Mittwoch

8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr Freitag

8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 7. April 2015, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35 in

18059 Rostock oder im Tief- und Hafenbauamt der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14 in 18069 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesonbenachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der

Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

lage bei.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für beide Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis liegt der Planunter-

9. Die Planunterlagen können entsprechend § 27a VwVfG, novelliert durch Planungsvereinheitlichungsgesetz, in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden: http:// straßenbauverwaltung.mvnet.de Serviceseite Anhörungsbehörde

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

# Hier wird Ihnen geholfen

## Dienstleistungen



Stapler der Spitzenklasse.

Vor Ort. Für Mecklenburg-Vorpommern. Mit Top Service. Rostock · Altkarlshof 6 · Fon +49(0)381.6586-800 www.fsn-foerdertechnik.de

Firma übernimmt preiswert Whg.-Auflösung, auch Renov., ggf. Mobilar-Geräte-Verrechn. mgl., 2 0381/37565814

## Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI

Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musil - zuverlässig seit 24 Jahren -Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

## Mitteilungen/Termine

Herr Klaus-Dieter Herrmann, zuletzt wohnhaft Wolgaster Str. 12, 18109 Rostock, wird aufgefordert, sich zu melden und seine derzeitige Postanschrift mitzuteilen. Garagenverein am Grenzgraben Rostock e.V. Eckhard Neumann, Mendelejewstr. 22, 18059 Rostock



## Branchen-Navigator

## Heizung/Sanitär

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 0381/454000

## **Rainer Wachtel** Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

## Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal Tel. 0381/7611249

## Schimmelbekämpfung

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/20 26 04 30

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung Schimmelgutachten und -sanierung Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

## Balkonverglasung







DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

## SMS ERHALTEN.

Sende KULTURGUT als SMS an **8 11 90** 

## Wir bauen auf Kultur. www.denkmalschutz.de

Mit Ihrer SMS (5 Euro zzgl. Standard-SMS-Gebühr) tragen Sie zum Erhalt von Denkmalen in Deutschland bei. Der Betrag erscheint auf Ihrer Mobilfunkrechnung. 4,83 Euro gehen direkt an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

## Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14 18057 Rostock · Strempelstraße 8 **2** 00 14 40 www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



68 30 55 Petridamm 3b

Dethardingstr. 11 2 00 77 50 Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

## Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

**Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann** Tag + Nacht 5 03 81/5 26 95

# Hilfe fühlt sich gut an!

Gutes bewirken über das Leben hinaus. Mit einem Testament zugunsten der SOS-Kinderdörfer geben Sie Not leidenden Kindern Familie und Zukunft.

Wir informieren Sie gerne!



Ridlerstraße 55, 80339 München Tel.: 089/179 14 333

www.sos-kinderdoerfer.de

